



Wichtige Fragen und Antworten zur Förderung einer Kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

Die nachfolgenden Fragen wurden während der Informationsveranstaltungsreihe zur Kommunalen Wärmeplanung am 19.01., 06.02., 06.03.2023 gestellt.

Bearbeitungsstand: 03.07.2023

PROZESS ANTRAGSTELLUNG/ANTRAGSBERECHTIGUNG

1. *Wer ist genau antragsberechtigt?*

Weder die Kommunalrichtlinie (Nr. 5.1) noch der Förderschwerpunkt schränkt die Antragsberechtigung explizit ein.

Dennoch kommen für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen aufgrund der inhaltlichen Anforderungen, die sich aus der Kommunalrichtlinie und dem Technischen Annex ergeben, nur Kommunen (Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, Städte) und kommunale Zusammenschlüsse fachlich infrage.

Stadtwerke sind nicht antragsberechtigt. Sie können aber als ausführende Stelle benannt und tätig werden.

Neuerung (17.04.2023): Landkreise sind laut Projektträger ZUG gGmbH nicht antragsberechtigt.

2. *In einer Kommune wurde der Bereich "Klima & Energie" auf die Stadtwerke übertragen. Ist in diesem Fall die Antragstellung durch die Stadtwerke möglich?*

Nein, Stadtwerke sind nicht antragsberechtigt (siehe Frage 1).

3. *Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?*

Ja, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und beim fachlichen Bearbeiter schriftlich per E-Mail mit Begründung zu beantragen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann erst nach schriftlicher Bewilligung vollzogen werden.

4. *Muss immer das gesamte Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft beantragt werden?*

Die Verbandsgemeinde kann einen Antrag stellen auch unter Ausschluss eines Teilgebiets. Sollten Teile des Verbandsgemeindegebiets bereits gefördert worden sein, können diese nicht erneut betrachtet werden. Die Ergebnisse der vorherigen Untersuchung sollen aber in die aktuelle Planung mit einfließen.



5. *Ist eine Kooperationsvereinbarung für die Antragstellung erforderlich?*

Für die Antragstellung auf Verbandsgemeindeebene ist eine Kooperationsvereinbarung mit den dazugehörigen Ortsgemeinden nicht notwendig.

6. *Kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden?*

Eine Verlängerung der Laufzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Verlängerungswunsch muss anhand eines Änderungsantrages beantragt und bewilligt werden.

KOSTEN / HÖHE DER FÖRDERUNG

7. *Wird eine Fördersumme oder eine Förderquote bewilligt?*

Im Bewilligungsbescheid wird die Förderquote sowie die maximale Fördersumme festgelegt. Die Förderquote ergibt sich aus den Regelungen der Kommunalrichtlinie und kann zwischen 60-100% der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Fördersumme ist im Vorfeld von den antragstellenden Kommunen mittels Richtpreisangeboten zu ermitteln. Die erhaltenen Richtpreisangebote können dann in die Antragstellung aufgenommen werden. Der Projektträger wird nach Prüfung und Bewilligung des Antrages eine konkrete Fördersumme nennen.

8. *Gibt es Maximalwerte für die Bereiche Akteursbeteiligung und Endredaktion?*

Für die Endredaktion und den Druck des Plans liegt die maximalen zuwendungsfähigen Ausgaben bei 5000€.

Für die Organisation und Durchführung der Akteursbeteiligung liegen die maximalen zuwendungsfähigen Ausgaben bei 10.000€.

9. *Wird Personal gefördert?*

Nein. Förderfähige Maßnahmen sind die Kosten für den Einsatz eines fachkundigen externen Dienstleisters zur Planerstellung und zur Organisation und Durchführung der Akteursbeteiligung. Außerdem ist die begleitende Öffentlichkeitsarbeit förderfähig.

10. *Unsere Verbandsgemeinde hat ca. 30.000 Einwohner. Sind da Gesamtkosten von 100.000 € realistisch oder würde Sie diese bei Antragstellung höher ansetzen?*

Für die Ermittlung der Kosten externer Dienstleister ist die Einholung von Richtpreisangeboten empfehlenswert. Dadurch können die Kosten realistisch eingeschätzt und dementsprechend beantragt werden. Die Fördersumme für eine Kommunale Wärmeplanung ist nicht gedeckelt.



11. *Ist eine Förderung auch möglich, wenn es bereits ein altes Fokuskonzept für das Handlungsfeld bzw. Teilkonzept zur Wärmenutzung gibt?*

Nein, eine Förderung ist nur für Antragstellende möglich, die noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärmeplanung erstellt haben. Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden gilt: Sie können nur dann eine Förderung beantragen, wenn sie noch nicht an einem Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept des Landkreises für das beantragte Handlungsfeld beteiligt waren.

12. *Ist eine Förderung auch möglich, wenn gleichzeitig ein integriertes Klimaschutzkonzept gefördert wird?*

Ja. Ergebnisse aus der Wärmeplanung aus dem integrierten Klimaschutzkonzept müssen zur Verfügung gestellt werden, so dass diese in den kommunalen Wärmeplan integriert werden. Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

13. *Schließt die Förderung eines integrierten energetischen Quartierkonzeptes eine Förderung für die kommunale Wärmeplanung aus?*

Quartierskonzepte beziehen sich ausschließlich auf einzelne Quartiere. Betrachtet werden einzelne Aspekte mit mehr Detailtiefe, wie das Thema Klimaanpassung, ein Mobilitätskonzept oder Grünflächen. Sofern Ergebnisse aus einem Quartierskonzept vorliegen, sind diese für den kommunalen Wärmeplan zur Verfügung zu stellen. Es sind nur solche Anträge zuwendungsfähig, bei denen eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Daraus folgt beispielsweise, dass Quartiere, für die bereits Quartierskonzepte erarbeitet wurden, nicht als Fokusgebiete im kommunalen Wärmeplan ausgewählt werden dürfen. Die Förderung ist bei Vorliegen eines Quartierskonzeptes nicht ausgeschlossen.

14. *Wie kann man einen begonnenen Prozess für ein energetisches Quartierskonzept in die Wärmeplanung einbetten?*

Ein energetisches Quartierskonzept betrachtet ausschließlich einen kleinen Teil des Gemeindegebietes und berücksichtigt auch andere Aspekte wie Mobilität und Digitalisierung. Daher sollte der begonnene Prozess zur Erstellung eines Quartierskonzeptes weitergeführt werden und die Ergebnisse im Rahmen des kommunalen Wärmeplans berücksichtigt werden.



15. Gibt es eine Liste für sinnvolle Beteiligte in der Kommunalen Wärmeplanung?

Im Rahmen der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung sollten alle relevanten Interessenten und alle von einer Wärmeplanung Betroffene beteiligt werden. Dies können u.a. sein: Kommunalpolitik, Kommunalverwaltung, Stadt-/Gemeindewerke, Energieversorger, Gemeindeverwaltung (z.B. Bau, Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz), Fachexperten/Dienstleister (Ingenieurbüros, Architekten), Bürger, Hausbesitzer, Verbände (z.B. Wohnungswirtschaft, Unternehmen), Vereine, Hochschulen, Netzbetreiber.

16. Es wird immer von externen Dienstleistern gesprochen: Wer genau ist damit gemeint, welche Berufsgruppen?

U.a. Ingenieurbüros, Architekten, Stadtplaner, Hochschulen. Die Bereitschaft/Kompetenz zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung muss im Vorfeld durch eine Markterkundung bei den jeweiligen Dienstleistern angefragt werden. Die Energieagentur erarbeitet eine Liste bekannter Kooperationspartner, die laut eigener Aussage Kommunale Wärmepläne erstellen.

17. Können für die Angebotseinholung Dienstleister aktiv angeschrieben werden oder ist hier aufgrund des Vergaberechts (Stichwort Auftragssumme) eine Ausschreibung notwendig?

In Vorbereitung für den Projektantrag zur Kommunalen Wärmeplanung können externe Dienstleister aktiv angeschrieben werden mit der Bitte um Abgabe eines Richtpreisangebots. Nach Bewilligung des Antrages muss aufgrund der Vergabeverordnung eine Ausschreibung erfolgen. Auf Basis dieser erhaltenen Angebote der Ausschreibung kann die Auftragserteilung erfolgen. Eine Beauftragung eines externen Dienstleisters aufgrund eines Richtpreisangebots ist auch nach der Bewilligung nicht zulässig.

GESETZLICHE ANFORDERUNGEN / GESETZGEBUNG

18. Warum erstellt nicht das Land bzw. die Energieagentur Rheinland-Pfalz zentral die KWP, wenn doch die Länder vom Bund verpflichtet werden?

Die Kommunen haben die Planungskompetenz und -hoheit, sie entscheiden vor Ort über die lokale, dezentrale Wärmeversorgung. Daher ist davon auszugehen, dass die Aufgabe vom Land an die Kommunen übertragen wird. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz wird vom Bundesland Rheinland-Pfalz finanziert und ist beratend tätig. Wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans, sind nicht Aufgaben der Energieagentur Rheinland-Pfalz.



19. *Wie kann sichergestellt werden, dass eine von der NKI geförderte Wärmeplanung den ggf. später geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht?*

Bund und Bundesländer suchen aktuell nach Lösungen für diese Frage. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden hierzu keine verbindlichen Angaben gemacht (Stand Februar 2023).

20. *Ab wann soll die gesetzliche Pflicht erfolgen?*

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes wird laut BMWK bis zum Ende des dritten Quartals 2023 angestrebt (Stand: 02/2023).

21. *Welche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede gibt es in den Vorgaben der Bundesländer, die bereits eine verpflichtende Wärmeplanung haben, kann man daraus evtl. einen inhaltlichen Standard definieren?*

Der inhaltliche Standard für die kommunale Wärmeplanung kann dem Technischen Annex der Kommunalrichtlinie zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung entnommen und mit dem Projektträger Z-U-G gGmbH als ausführende Stelle abgestimmt werden.

22. *Wenn es zu einer gesetzlichen Verpflichtung kommt: Wird keine Förderung mehr gewährt, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums (=Ausführungszeitraum der kommunalen Wärmeplanung) diese Pflicht eintritt?*

Bund und Bundesländer suchen aktuell nach Lösungen für diese Frage. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden hierzu keine verbindlichen Angaben gemacht (Stand Februar 2023).

DATENSCHUTZ / ZUGRIFFAUF DATEN

23. *Wann wird das Wärmekataster der Energieagentur Rheinland-Pfalz den Kommunen zur Verfügung gestellt?*

Die Erstellung des Wärmekatasters für Rheinland-Pfalz befindet sich in der letzten Phase und wird im zweiten Quartal 2023 im Energieatlas veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Daten u.a. aus dem Wärmeatlas 2.0 des ifeu Instituts.



24. *Stehen gebäudescharfe Daten von z.B. Energieversorgern und Schornsteinfegern bei der Energieagentur zur Verfügung?*

Die Energieagentur kann flächenaggregierte (z.B. auf Ebene einer Verbands- oder Ortsgemeinde) Daten von Schornsteinfegern und Energieversorgern bereitstellen. Eine gebäudescharfe Aufstellung dieser Informationen, wie sie für die Erstellung von Kommunalen Wärmeplänen z.B. in Baden-Württemberg genutzt werden, ist momentan in Rheinland-Pfalz aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Weitere Informationen zu Förderprogrammen unter <https://www.earlp.de/foerderung>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Wir weisen darauf hin, dass wir für die bereitgestellten Dateien keine Haftung übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Aktualität, Richtigkeit und die Vollständigkeit der Dateien.